Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), hat der Kreistag am __.___folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

	ini ordentiichen Ergebnis		
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	323.112.151	EUR
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	350.086.005	EUR
	mit einem Saldo von	-26.973.854	EUR
	im außerordentlichen Ergebnis		
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	318.500	EUR
	Außerordentliche Aufwendungen	451.450	EUR
	mit einem Saldo von	-132.950	EUR
		27.107.004	EHD
	mit einem Fehlbedarf (-) von	-27.106.804	EUR
im Finanzhaushalt			
	mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwal-	-14.623.063	EUR
	tungstätigkeit auf	11.025.005	LOIC
	und dem Gesamtbetrag der		
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.649.914	EUR
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.525.900	EUR
	mit einem Saldo von	-28.875.986	EUR
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.015.986	EUR
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.729.825	EUR
	mit einem Saldo von	14.286.161	EUR
C .	mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-29.212.888	EUR
festgesetzt.			

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 28.875.986 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds C in Höhe von 11.000.000 EUR enthalten.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 29.652.808 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 29,61 v.H. festgesetzt. Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 19,24 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1. im <u>Ergebnishaushalt</u>, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR,
- 2. im <u>Finanzhaushalt</u>, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- 3. Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Korbach, den 29.04.2024

Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

van der Horst, Landrat